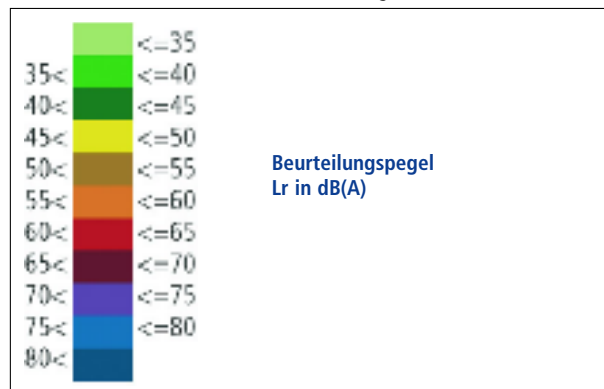




Beispiel aus der Lärmkartierung (Stand 2002):
 Dargestellt ist der Schallimmissionsplan Ruhrort Tag 6 bis 22 Uhr
 Straßenverkehr mit Straßenbahn (alte Kartierung §47a BImSchG alt)



Internetadressen zur weiteren Information:

EU-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von
 Umgebungslärm und das Gesetz zur Umsetzung in Deutschland:
www.bmu.de/laerschutz/umgebungslaerm/doc/6276.php
www.munlv.nrw.de/umwelt/laerm/umgebungslaerm/

Herausgegeben von:

Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
 Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement
 Stadthaus
 Friedrich-Albert-Lange-Platz 7
 47049 Duisburg

www.duisburg.de/micro/stadtentwicklung/
www.umgebungslaerm.nrw.de

Stand: Juni 2007

Call Duisburg
 Service-Telefon der Stadt
 0 2 0 3
94000



Kartierung
 nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie

DUISBURG
 am Rhein

Sinn und Zweck

Eine Kartierung ermöglicht es Gebiete und Straßenzüge mit hoher Lärmbelastung zu lokalisieren. Man erhält somit einen Überblick, wo es im Stadtgebiet besonders laut aber auch schützenswert leise ist. Anhand dieser Übersicht können Prioritäten bei der Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen gebildet werden. Die Aufnahme und Illustration der Lärmsituation zählt zur Lärmkartierung. Die darauf aufbauende Erstellung von einer Prioritätenliste und die Konzeptentwicklung von möglichen Maßnahmen gegen die Lärmentwicklung nennt man Aktionsplanung. Beide Begriffe werden unter dem Oberbegriff "Lärminderungsplanung" zusammengefasst.

Gesetzlicher Auftrag

Der Gesetzgeber hat bereits im Jahr 1990 die Notwendigkeit einer systematischen Vorgehensweise bei der Verminderung von Lärmbelastungen erkannt. Mit dem §47a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist am 11. Mai 1990 erstmals eine Vorschrift zur kommunalen Lärminderungsplanung in das Immissionsschutzrecht des Bundes eingeführt worden.

Auf der Grundlage dieses Paragraphen sind in Duisburg für drei Stadtteile (Ruhrort, Rheinhausen, Süd) Lärminderungspläne entwickelt worden.

Mit der gesetzlichen Verpflichtung Lärminderungspläne aufzustellen, wurde jedoch kein zeitlicher Umsetzungsrahmen genannt. Somit kamen nur wenige Kommunen diesem Auftrag nach. Die Haushaltslage der meisten Kommunen ließ eine Auftragsvergabe für die Erstellung von Lärminderungsplänen nicht zu.

Durch den Ausbau des Freihafens und der damit verbundenen Zunahme der Lärmbelastung, insbesondere aufgrund des steigenden Güterverkehrs, hat der Rat der Stadt Duisburg der Erstellung eines Pilotprojektes „LMP Ruhrort“ zugestimmt. Durch die finanzielle Unterstützung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) wurde es dann möglich, die benannten drei Lärminderungspläne zu erstellen.

Erst in diesem Jahr müssen Kommunen mit mehr als 250.000 Einwohnern in Sachen Lärmkartierung aktiv werden. Der Gesetzgeber hat mit der Neufassung der §§47a ff BImSchG die EU-Umgebungs-lärmrichtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Termine und Fakten

Nach §47c Abs.1 BImSchG besteht die Verpflichtung, Lärmkarten bis zum 30. Juni 2007 zu erstellen. In NRW wurde die Stadt Duisburg als eine der 12 Städte genannt, die als Ballungsraum eine Karte für das gesamte Duisburger Stadtgebiet zu erstellen hat. Die Lärmbelastung ist in den so genannten „strategischen Lärmkarten“ nach einer Vereinheitlichung von Kenngrößen und Berechnungsverfahren darzustellen.

Unter strategischen Lärmkarten werden nicht nur „klassische Schallimmissionspläne“ verstanden, sondern auch tabellarische Angaben z. B. zu Überschreitungen relevanter Grenz- und Richtwerte und die geschätzte Zahl der betroffenen Personen oder Gebäude.

Die Mitgliedsstaaten legen hierbei den konkreten Betrachtungszeitraum fest sowie die Zielwerte einer umweltverträglichen Lärmbelastung. Gemäß der 34. Bundesimmissionsschutzverordnung (34. BImSchV) wird der Lärm für folgende Zeiträume berechnet:

1. Tag: L_{Day}: 12 Stunden, von 6:00 bis 18:00 Uhr

2. Abend: L_{Evening}: 4 Stunden, von 18:00 bis 22:00 Uhr

3. Nacht: L_{Night}: 8 Stunden, von 22:00 bis 6:00 Uhr

Als Indikator für die Belastung durch Lärm wird ein neuer Lärmindex (LDEN) eingeführt, der im Gegensatz zur derzeit gängigen Unterscheidung Tag/Nacht auch noch den Abendzeitraum berücksichtigt.

Die strategischen Lärmkarten sind für jede Lärmart (Straße, Schiene, Flugplätze und Industrie oder Gewerbeanlagen einschließlich Hafenanlagen) getrennt zu erstellen.

Was kommt nach der Kartierung?

Wie bereits erwähnt, erfolgt nach der Lärmkartierung die sogenannte Aktionsplanung. Hierbei werden Maßnahmenkonzepte entwickelt, die den Lärm mindern sollen. Maßnahmen zur Minderung des Schienenlärms können z.B. der Einsatz lärmarmer Fahrzeuge, der Bau lärmgedämmter Gleiskörper oder die Errichtung von Lärmschutzanlagen (Wälle oder Wände) sein.

Anders als im Bereich der Luftreinhaltung legt die EU-Richtlinie keine Grenzwerte fest, ab welcher Belastung Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Somit stellen die Lärmaktionspläne keine unmittelbare Rechtsgrundlage zur Umsetzung von Maßnahmen dar. Es besteht zunächst für den Bürger kein Anspruch darauf, dass Lärminderungsmaßnahmen auch durchgeführt werden.

Die Aktionspläne sollen zwar Lärmprobleme und Lärmauswirkungen regeln, die Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen liegt jedoch im Ermessen der Kommune.

Schallpegel in dB(A)

